



**Ermessenslenkende Weisung
Leistung zur Eingliederung von Selbständigen
LES §16c SGB II**

Ermessenslenkende Weisungen Leistung zur Eingliederung von Selbständigen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Siehe fachliche Hinweise:
<https://www.baintranet.de/011/001/010/008/Documents/HEGA-08-2012-VG-16c-Anlage.pdf>)

Können folgende Beiträge zur Eingliederung Selbständiger ab dem 01.06.2016 in folgender Höhe bewilligt werden.

- **Gesamtförderbetrag bis zu 2500 €**
- davon maximal **1500 € als Beihilfe**
- sowie maximal **1000€ als Darlehen**

Eingehalten werden soll hierbei die **Relation der Beihilfesumme zur Darlehenssumme im Verhältnis 60:40.**

Das heißt: Benötigt ein Kunde weniger als 2500 € Gesamtförderung so wird dies nicht nur über die Beihilfe und erst bei Überschreiten der 1500 € als Darlehen gewährt sondern die benötigte Summe wird in dieser Relation als Darlehen und Beihilfe gewährt.

Ein Beispiel:

- Herr M. benötigt für seine Sachgüteranschaffung für die Ersteinrichtung seiner Firma eine Förderung von 1500€ um diese Anschaffung zu tätigen.
- Ab sofort erhält er dann 900 € als Beihilfe und 600 € als Darlehen.

So wird sichergestellt, dass alle Selbständigen, die Leistungen nach dem § 16c SGB II erhalten, in gleicher Weise gefördert werden.

Verfügung:

- a) Inkraftsetzung durch BL M+I zum 01.06.2016, gez. Backes
- b) Weiterleitung an TL M+I mit dem Auftrag, die Mitarbeiter zu informieren
- c) GF und BL Leistung in Kenntnis setzen

Ablage:

\\Dst.baintern.de\dfs\315\Ablagen\D31502-ARGELEV6A\M+I\Dienstanweisungen\§ 16c Leistungen für Selbständige

Änderungshistorie:

Änderungsdatum	Änderungen